### Öffentliche Bekanntmachung

## BEZIRKSREGIERUNG KÖLN Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

FLURBEREINIGUNG Marienheide Az.: 33.41 – 18 74 1 – 50667 Köln, den 25.10.2020 Zeughausstr. 2-10

Tel.: 0221/147-2033

## 17. Änderungsbeschluss

 Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 02. Juli 1974 festgestellte und zuletzt durch den 16. Änderungsbeschluss vom 02.07.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zu dem Flurbereinigungsgebiet, Teilgebiet B, wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln Oberbergischer Kreis Gemeinde Marienheide

**Gemarkung Marienheide** 

Flur 17 Flurstück 303

**Hinweis:** Der 5. Änderungsbeschluss vom 5.06.1990 wurde durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts in Münster vom 8.05.1995 aufgehoben und ist somit gegenstandslos.

Mit Beschluss vom 9.12.1997 wurde das Flurbereinigungsgebiet Marienheide für die weitere Bearbeitung in die beiden Teilgebiete A und B aufgeteilt und mit dem 6. Änderungsbeschluss erfolgte die 1. Änderung der Abgrenzung zwischen den Teilgebieten A und B.

- 2. Das Teilgebiet B hat nunmehr eine Größe von rd. 562 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist. Die Flächenangaben der vorherigen Änderungsbeschlüsse werden hiermit korrigiert.
- Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 02.07.1974 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Marienheide mit dem Sitz in Marienheide.
- 4. Rechte an den neu zugezogenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs.1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten öffentlichen Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses unter Angabe des

Aktenzeichens 33.41 – 18 74 1 bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

anzumelden.

Ihre Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: <a href="mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de">poststelle@brk.sec.nrw.de</a>.

Ihre Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: <a href="mailto:post-stelle@brk-nrw.de-mail.de">post-stelle@brk-nrw.de-mail.de</a>.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs.3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

- 5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten bzgl. des zugezogenen Grundstücks folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
  - a) In der Nutzungsart des Grundstücks dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
  - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
  - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
  - d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu b) bis d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1328)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

#### Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG und dient der Durchführung der Flurbereinigung Marienheide die nach den Vorschriften der §§ 86 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Durch die Zuziehung des unter 1. aufgeführten Flurstücks zum Teilgebiet B wird die Verfahrensgrenze an die örtlichen Gegebenheiten angepasst, sodass zusammengehörige Grundstücke insgesamt dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen.

Die von der Zuziehung betroffenen Eigentümer sind zu der Änderung des Flurbereinigungsgebietes gehört worden und haben dieser zugestimmt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

# Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

## Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 Börsenplatz 1, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit Qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: <a href="mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de">poststelle@brk.sec.nrw.de</a>

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: <u>post-stelle@brk-nrw.de-mail.de</u>

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag:

(LS) gez.

Cron

Regierungsvermessungsdirektor

#### Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\_internet/verfahren/33\_flurbereinigungsverfahren/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.